

JUGENDORDNUNG

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Zanshin Karate Dojo Apolda e.V. sind alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie der gewählte Jugendwart

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des ZKD Apolda e.V. hat über den Jugendwart eine Stimme im Vorstand.

Aufgaben der Jugend des ZKD Apolda e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates :

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit.
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugend des Zanshin Karate Dojo e.V. sind :

Der Jugendwart

Der Vereinsjugendtag (Die Mitgliederversammlung des Vereins)

§ 4

Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist die Mitgliederversammlung der Vereinsjugend, diese erfolgt einmal im Jahr. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugend und dem Jugendwart.

Aufgaben der Vereinsjugendtage sind :

- Wahl des Jugendwarts
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreisebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat

Die Regelungen zur Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme ausschließlich zur Wahl des Jugendwarts und zur Wahl der Delegierten.

Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ergibt sich hieraus nicht.

§ 5

Jugendwart

Der Jugendwart muss das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.

§ 6

Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des Deutschen Karate Verbandes.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag (Mitgliederversammlung) oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag (Mitgliederversammlung) beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

.....
Unterschrift Jugendwart

.....
Unterschrift Vorstandsvorsitzender